

Wortlaut nach 3. Änderungssatzung

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Karsdorf**

Gemäß

§§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 8
der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993
in der derzeit gültigen Fassung

und

§§ 2 Abs. 1 und 5
des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991
in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in der Sitzungnachfolgende Satzung
beschlossen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Karsdorf unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.
 - Friedhof Karsdorf
 - Friedhof Wetzendorf
 - Friedhof Wennungen
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittlere Unstrut" für die Gemeinde.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Karsdorf hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener kann zugelassen werden, soweit diese Satzung dafür Regelungen enthält.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach Anlage 1 erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Friedhofsverwaltung kann im Auftrage des Friedhofsträgers das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind nur über die Haupteingänge zu betreten. Auf den Friedhöfen hat sich jeder ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten; gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
 - e) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
 - g) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 4
Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihres Gewerbes auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die die Gewähr dafür bieten, daß die Arbeiten sachgemäß und in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise ausgeführt werden. Über die Zulassung wird ein Berechtigungsschein ausgestellt. Der Berechtigungsschein ist bei den Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- (3) Die Zulassung und der Berechtigungsschein gelten für jeweils 5 Jahre.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitnehmer haben die Friedhofssatzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Arbeitnehmer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen; nach Beendigung der Arbeiten ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Angefallener Abraum darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden. Die Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen, kann die Zulassung entzogen werden.

III. GRABSTÄTTEN

§ 5

Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder angelegt für

1. Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen
 - a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr
 - b) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an
2. Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
3. Urnengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen

(2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

§ 6

Größe der Grabstätte

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Arten der Gräber	1) Länge	1) Breite	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe
Reihengräber für Erdbeisetzungen Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,50 m	0,60 m	1,00 m
Reihengräber für Erdbeisetzungen für Verstorbene vom 5. Lebensjahr	2,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m
Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Doppelgrab)	2,00 m	2,20 m	0,60 m	1,00 m
Urnengreihengrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m
Urnenwahlgrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m

Fußnote 1) Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten.

- (2) Die Mindestdtiefe muss von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an für die Gräber von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr wenigstens 1,10m und für Verstorbene vom 5. Lebensjahr wenigstens 1,80 m betragen.
- (3) Urnen müssen in einer Tiefe von 0,40 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 7 Ruhezeiten

Bei Erdbeisetzungen beträgt die Ruhezeit 30 Jahre. Bei der Beisetzung von Urnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 8 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Ein Auswahlrecht besteht nicht.
- (2) In Reihengrabstätten dürfen bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Erdbeisetzung nicht durch die Ruhezeit der Urnen überschritten wird.

§ 9 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können und für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden.
- (2) In Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 10 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben. Eine zweite Urne darf beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit dieser Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urnen nicht überschreitet oder der Nutzungsberechtigte damit einverstanden ist, dass die zweite Urne nach Ablauf der Nutzungszeit in eine Grabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet wird.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können und für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden. In einer Grabstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Bei Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.

IV. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 11

Nutzungsrecht

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts ein Grabschein ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind. Bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten beginnt das Nutzungsrecht mit dem Tage der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (2) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann ein Nutzungsrecht an zweistelligen Grabstellen (Doppelgrab) erworben werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen im Sinne des § 15 übertragen; die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte. Die Grabstätte wird eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung als Grünfläche gepflegt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 12

Inhalt des Nutzungsrechts

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Karsdorf.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 13

Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet.
- (2) Bei zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 14

Wiedererwerb

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.

§ 15
Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Mit dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern er keinen Nachfolger bestimmt hat, in folgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die leiblichen Kinder;
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (2) Innerhalb der einzelnen Gruppen erhält jeweils der Älteste das Nutzungsrecht.
Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (3) Der Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechts der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Beim Übergang des Nutzungsrechts wird ein neuer Grabschein auf den Namen des nunmehr Nutzungsberechtigten ausgestellt.

V. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 16
Bestattungen

- (1) Bestattungen sind mindestens 24 Stunden vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Bestattungen finden zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten statt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (3) Urnen können frühestens einen Tag nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden. Wird die Beisetzung aus Gründen verzögert, die die Angehörigen zu vertreten haben, kann die Urne drei Monate nach der Einäscherung nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten desjenigen, der die Einäscherung beantragt hat, durch die Friedhofsverwaltung in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.
- (4) Werden zusätzliche Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.
- (5) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 17
Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören.
- (3) Innerhalb eines Gemeindefriedhofes werden Umbettungen von Erdbeisetzungen nicht vorgenommen. Urnen können unter den in § 10 Abs.1 genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet werden.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Wenn Angehörige des Verstorbenen die Umbettung beantragen, müssen sie das Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachweisen.
- (5) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.
- (6) Ausgrabungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (7) Die Ausgrabungen zu anderen als in den Absatz 2 genannten Zweck bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Neben der für die Ausgrabung zu zahlenden Gebühr hat der Antragsteller auch die Schäden zu ersetzen, die an benachbarten Grabstätten und der Friedhofsanlage entstehen.
- (9) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet. Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTE

§ 18
Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal mit Inschrift, innerhalb von 18 Monaten, nach Bestattung auszustatten.

§ 19
Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Liegende Grabmale dürfen höchstens 50 % der Grabfläche abdecken. Abdeckplatten sind zulässig.
- (2) Bevor ein Grabmal aufgestellt oder nach einer Änderung oder Ergänzung wieder aufgestellt wird, ist dem Friedhofsverwalter der genehmigte Entwurf zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Grabmal vorzulegen.

- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nicht entfernt worden, ist die Gemeinde berechtigt, nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die der Gemeinde entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 20

Fundamentierung und Prüfung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie sind dauernd in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich, er hat die alleinige Verantwortlichkeit für die Standsicherheit des Grabmals und haftet für alle durch das Grabmal entstandenen Schäden.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung jährlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird öffentlich bekannt gemacht. Erscheint die Standsicherheit nicht gewährleistet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale umzulegen oder vorläufig abzusichern.

§ 21

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts in würdiger Weise anzulegen und bis zum Ende der Nutzungszeit zu pflegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die übrigen Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

§ 22

Entfernung der gärtnerischen Anlage von Grabstätten

- (1) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 19 - 21 dieser Satzung nicht entsprechend oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.
- (3) Grabmale verbleiben, soweit ihre Standsicherheit nicht gefährdet ist, bis zum Ablauf der Nutzungszeit auf der Grabstätte.

§ 23
Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (2) Abweichend vom § 6 Abs. 1 dürfen Einfassungen von Kriegsgräbern Abmaße von 1,70m x 0,70m haben.

VII. ANDACHTSHALLE

§ 24
Benutzung

Die Andachtshallen stehen für Trauerfeiern und für allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 25
Haftung

Die Gemeinde (Friedhofsträger) haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 26
Ausnahmen

In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA).

§ 28
Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf wurde am 26.06.1997 beschlossen und ist am 25.10.1997 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 03.06.1999 beschlossen und ist am 10.07.1999 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 2. Änderungssatzung wurde am 06.04.2000 beschlossen und ist am 06.05.2000 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 3. Änderungssatzung wurde am 17.10.2001 beschlossen und ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

**Anlage 1
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Karsdorf
(Gebühren)**

1. Gebührentarif

1.1. Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen		
a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr		50,00 EUR
b) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an		100,00 EUR
1.2. Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Doppelgrab)		250,00 EUR
1.3. Urnengräber		
a) Urnenreihengrab		60,00 EUR
b) Urnenwahlgrab		75,00 EUR
1.4. Beisetzung von weiteren Urnen auf vorhandenes Grab	je Urne	40,00 EUR
a) Urnenreihengrab	(max. 2 Urnen)	
b) Urnenwahlgrab	(max. 4 Urnen)	
c) Reihengrabstätte	(max. 2 Urnen)	
d) Wahlgrabstätte	(max. 2 Urnen)	
1.5. Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen		50,00 EUR
1.6. Trauerhallennutzung		15,00 EUR
1.7. Kühlzellennutzung	1 Tag	20,00 EUR
1.8. gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof		
- für Steinmetz	pro Grabmal	12,50 EUR
- für Gärtner	Jahr	25,00 EUR
1.9. Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche		25,00 EUR
1.10. Genehmigung für Ausgrabung einer Urne		25,00 EUR
1.11. Ausgrabung einer Urne		15,00 EUR
1.12. Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 13		
- für Urne	pro Jahr	5,00 EUR
- für Erdbestattungen	pro Jahr	10,00 EUR
1.13. Gebühr für Sonderregelungen		25,00 EUR
1.14. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festge- setzt.		

1.15. Beräumung von Grabstätten

- Urnengrab	15,00 EUR
- Reihengrab	25,00 EUR
- Wahlgrab (Doppelgrab)	45,00 EUR

2. Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden (Gebührensuldner).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

3. Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

4. Fälligkeit und Einziehung von Gebühren

Die Gebühren werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Unstrut mittels Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Führt die Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann sie auf schriftlichem Antrag gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.